

10. Jahrbuch bremischer Sammlungen.

Die Bürgerschaft genehmigt die Vorlage und bewilligt statt des erbetenen Zuschusses von 2000 M einen Zuschuß von 2600 M vorläufig auf ein Jahr, mit der Bedingung, daß jedem Mitglied der Bürgerschaft ein Exemplar des Handbuchs zur Verfügung gestellt wird. Sie ist damit einverstanden, daß der Betrag von 2600 M nachträglich in das Budget für 1908 eingestellt, dagegen das Budget des Gewerbemuseums Pos. II. 7 um 750 M gekürzt wird.

11. Ankauf von zwei Bauplänen an der Bremerhavenerstraße zur Vergrößerung der Zweigwerkstatt II der Gas- und Wasserwerke.

Die Bürgerschaft lehnt die Vorlage des Senats (Verhdlg. S. 611) ab.

12. Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

13. Fahrwegs Asyl für arme Siedhe.

14. Jahresbericht der Deputation für die Stadtbibliothek.

Die Bürgerschaft nimmt die Berichte dankend entgegen.

15. Neubau der Dienstwohnung des Lotsenkommandeurs in Bremerhaven.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Bauplan mit der Maßgabe, daß die Waschküche in das Obergeschoß verlegt wird und daß anstatt der geplanten sieben Kellerräume nur zwei Kellerräume gebaut werden, wodurch za. M 2000,— erspart werden.

Die Bürgerschaft bewilligt demzufolge die Baukosten bis zur Höhe von M 29 000,— für Einfriedigung „ 1300,—

Total also „ 30 300,—

Sie ist damit einverstanden, daß die Baudeputation, Abteilung Hochbau, ermächtigt wird, unerhebliche Änderungen, die sich bei der Ausführung als erwünscht herausstellen, ohne die Kosten zu erhöhen, im Einvernehmen mit der Bedürfnisbehörde vorzunehmen.

16. Neubau eines Polizeigebäudes für den Distrikt XI.

Die Bürgerschaft bewilligt für den Neubau des Polizeigebäudes für den Distrikt XI bis zu 3500 M auf das laufende Budget nach.

17. Gewährung eines Jahrgeldes an den Baggersführer Jacob Peil bei der Unterweserkorrektion.

Die Bürgerschaft bewilligt dem Baggersführer Jacob Peil ein Jahrgeld von 40 % seines Gehalts.

Mitteilung des Senats

vom 23. Juni 1908.

1. Änderung der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 und des Gesetzes vom 5. April 1894, betreffend Bauten an Roppelwegen usw.

Indem der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 17. d. Mts. beitrifft, macht er darauf aufmerksam, daß in diesem Beschlusse der von ihm nachgesuchten Ermächtigung, das Gesetz vom 5. April 1894 mit den beschlossenen Änderungen neu bekannt zu machen, nicht gedacht worden ist. Des weiteren empfiehlt es sich, auch die §§ 185 bis 187 der Bauordnung, die vielfache Änderungen erfahren

haben und dadurch unübersichtlich geworden sind, in ihrer gegenwärtig geltenden Fassung neu bekannt zu machen. Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft, indem er an die noch ausstehende Zustimmung zur neuen Publikation des Gesetzes vom 5. April 1894 erinnert, die gleiche Zustimmung auch in Ansehung der §§ 185 bis 187 der Bauordnung zu erteilen.

2. Verbreiterung der Lindenhoffstraße zwischen Werft- und Ortstraße.

3. Erweiterungsbau der Schule am Buntentorssteinweg.

4. Vergrößerung und Umbau der Hauptfeuerwache. II. Bauabschnitt.

5. Vergrößerung und Umbau der Hauptfeuerwache. III. Bauabschnitt.

6. Neubau eines Polizeigebäudes für den Distrikt XI.

Zu den obengenannten Gegenständen tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 17. d. Mts. bei.

7. Vergleich mit dem Federhändler Heinrich Pfaff.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für die Straßenreinigung den beifolgenden Bericht übergeben. Der Senat stimmt dem Antrage der berichtenden Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Am 18. Januar 1903 hat der zur Zeit im 64. Lebensjahre stehende Federhändler Heinrich Pfaff einen Unfall erlitten, indem er auf einer Eisfläche, die sich auf dem Trottoir der Erwinstraße neben einem Freibrunnen gebildet hatte, zu Fall kam und eine Quetschung des rechten Schultergelenkes erlitt. Auf Grund dieses Unfalls strengte er zunächst eine Schadensklage gegen die St. Stephani-gemeinde und alsdann eine solche in Höhe von 600 M gegen den Bremischen Staat und den Unternehmer Altes an, wurde aber mit beiden Klagen rechtskräftig abgewiesen. Er hat hierauf eine neue Klage gegen den Staat auf Zahlung von 500 M sowie ferner einer jährlichen Rente von 350 M für die Jahre 1905—1910 angestellt und schließlich nach wiederholtem Mißerfolg in den unteren Instanzen am 15. November 1906 ein Urteil des Reichsgerichts dahin erwirkt, daß die Haftung des Staates für den Unfall unter bestimmten Voraussetzungen bejaht und die Sache an das Oberlandesgericht Hamburg zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen wurde. Das letztere Gericht hat nunmehr am 2. März 1908 unter der Annahme, daß auch den Kläger ein Verschulden an dem Unfall treffe, den Klageanspruch zur Hälfte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, im übrigen dagegen die Klage unter Vorbehalt der Entscheidung über die Kosten abgewiesen.

Die Deputation für die Straßenreinigung als die zuständige Behörde hat sich inzwischen vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft mit dem Kläger dahin geeinigt, daß dieser gegen eine einmalige Entschädigung von 2000 M auf alle weiteren Ansprüche verzichtet, der Staat die Gerichtskosten übernimmt und jeder Teil seine außergerichtlichen Kosten trägt, auch der Staat auf Erstattung der Kosten des von ihm gewonnenen Vorprozesses verzichtet.

Von dem Kläger ist durch ärztliche Atteste glaubhaft gemacht, daß er infolge des Unfalls eine erhebliche Einbuße an seiner Erwerbsfähigkeit erlitten hat und daß er insbesondere seinen Federhandel fast ganz hat aufgeben müssen. Nach der Berechnung des Regierungsanwalts würde der Anspruch des Klägers einschließlich des rechtskräftig aberkannten Betrages auf eine Gesamtsumme von 4300 M (12 Jahresrenten von 350 M und 100 M Arzneikosten) zu veranschlagen sein und hiervon der Staat die Hälfte mit 2150 M zu tragen haben, wenn aus Billigkeitsgründen.

der Umstand, daß der Kläger mit 600 M rechtskräftig abgewiesen ist, außer Betracht gelassen wird. Eine Vergleichssumme von 2000 M erscheint daher als angemessen.

Ein Rückgriff gegen den Unternehmer Alfes, dem am 18. Januar 1903 noch die Straßenreinigung oblag, ist ausgeschlossen, da dieser seine vertraglichen Verpflichtungen, wie auch gerichtszeitig anerkannt ist, voll erfüllt hat. Das Verschulden des Staates wurde darin gefunden, daß die Deputation für die Straßenreinigung dem Unternehmer Alfes noch schärfere Bedingungen hinsichtlich des Bestreuens des Trottoirs bei Glätteis oder sonstiger Eisbildung hätte auferlegen sollen als es tatsächlich geschehen ist. Bei einem Versuche in dieser Richtung würde aber der Unternehmer jedenfalls auch eine entsprechend höhere Vergütung gefordert haben, zumal es für ihn wahrscheinlich ebenso unmöglich gewesen wäre, die Umgebung von Freibrunnen bei Frostwetter unter ständiger Kontrolle zu halten, wie dies jetzt für die Verwaltung der Straßenreinigung zutrifft. Auch wenn diese Umgebung bei eintretendem Frostwetter sorgfältig mit Sand oder Asche bestreut wird, pflegt nach kurzer Zeit wieder ein gefahrdrohender Zustand vorhanden zu sein. Es ist daher wünschenswert, daß alle nicht unbedingt erforderlichen Freibrunnen möglichst beseitigt werden. Die Kontrolle der Verwaltung der Straßenreinigung wird dadurch erschwert, daß sie regelmäßig dann erforderlich wird, wenn alle verfügbaren Arbeitskräfte durch sonstige Obliegenheiten auf das äußerste in Anspruch genommen sind. Auch die Einstellung von Hilfskräften stößt vielfach auf große Schwierigkeiten, indem die Erfahrung gemacht wurde, daß die zu diesem Zwecke im voraus angeworbenen Personen im gegebenen Falle zum Teil den Dienst überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig antraten. Die Deputation für die Straßenreinigung hat deshalb in den letzten Jahren mit verschiedenen anderen Behörden das Abkommen getroffen, daß diese das Trottoir vor den ihrer Verwaltung unterstehenden Staatsgebäuden durch die Hausmeister oder andere Personen gegen eine von der Verwaltung der Straßenreinigung zu gewährende Vergütung von Schnee und Eis reinigen und bei Glätteis mit Sand oder Asche bestreuen lassen. Nur auf diesem Wege war es möglich, die der Deputation obliegende Pflicht einigermaßen zu erfüllen. Aber selbst bei der größten Sorgfalt wird es sich nicht vermeiden lassen, daß gelegentlich doch ein Unfall eintritt und daß der Staat wegen der Folgen zivilrechtlich in Anspruch genommen wird. Die Deputation hat deshalb schon im Jahre 1906 die Frage erörtert, ob der Staat nicht durch Versicherungsverträge gegen derartige Verluste zu schützen sei; sie hat aber geglaubt, einstweilen hiervon absehen zu sollen, da einmal mit sehr hohen Prämien zu rechnen sein würde und ferner der Abschluß einer Versicherung für eine einzelne Verwaltung sich kaum empfehlen würde.

Die Deputation beantragt,

den mit dem Lederhändler Heinrich Pfaff geschlossenen Vergleich zu genehmigen und die erforderlichen Aufwendungen in Höhe von 2000 M sowie die Prozeßkosten, die von dem Regierungsanwalt auf einen Höchstbetrag von 1000 M veranschlagt sind, bis zu diesem Höchstbetrage auf das Budget des laufenden Jahres nachzubewilligen.

Bremen, den 6. Juni 1908.

Die Deputation für die Straßenreinigung.

(gez.) Dreher. (gez.) H. Nagel.

8. Verbreiterung der Martinistraße.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat den beifolgenden Bericht eingereicht, in dem sie beantragt, die Abtretung der außerhalb der neuen Straßenlinie liegenden Teile der Grundstücke Martinistraße Nr. 5, 6 und 7 zu beschließen.

Der Plan nebst Anlage hat den Bestimmungen des Gesetzes entsprechend zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Es sind dagegen folgende Einwendungen erhoben worden:

Die Eigentümerin der Grundstücke Martinistraße Nr. 5 und 6, C. H. Haake, Brauerei Akt.-Ges., erkennt die Notwendigkeit der Verbreiterung der Martinistraße an, sie empfiehlt nur, daß der für sie erforderliche Umbau zur Vermeidung einer Betriebsstörung ihrer Mälzerei in der Zeit vom 15. Juni bis 30. September 1909 ausgeführt werde, da während dieser Zeit der Mälzereibetrieb zu ruhen pflege und in diesem Jahre der Umbau nicht vorgenommen werden könne.

Der Eigentümer des Grundstücks Martinistraße Nr. 7 und Böttcherstraße Nr. 2, J. H. Stöver, bittet von einer stückweisen Enteignung absehen zu wollen, da der zum Betrieb seines Geschäftes nötige Raum, der schon jetzt kaum ausreiche, durch die Teilenteignung so beschränkt würde, daß nur durch umfangreiche und kostspielige Veränderungen sein Grundstück zweckentsprechend wieder ausgenutzt werden könne.

Diese Einwendungen geben nach Ansicht des Senats zu Bedenken keinen Anlaß, sie werden in dem auf Grund der Bauordnung stattfindenden Verfahren ihre Erledigung finden.

Der Senat überreicht der Bürgerschaft hierneben den Plan nebst Anlage sowie die Einwendungen, er stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Die Durchführung der Verbreiterung der Martinistraße zwischen Martini-firchhof und Wachtstraße ist dringend notwendig, da auf dieser Straßenstrecke ein reger Wagenverkehr herrscht und infolge der vielfach vor den Pächthäusern an dieser Straße stehenden Lastwagen fast alltäglich häufige Verkehrsstockungen eintreten. Eine Abhilfe kann nur geschaffen werden, wenn die Straße auf die im Jahre 1897 von Senat und Bürgerschaft beschlossene Breite von 10,5 m gebracht wird. Von der Wachtstraße bis zum Hause Martinistraße Nr. 4 ist die Straße bereits verbreitert. Vor den Grundstücken Nr. 8 und 9 kann die Straße auch jederzeit verbreitert werden, da diese Grundstücke vom Staate bereits ganz erworben sind. Es verbleiben zur Verbreiterung darnach nur noch die zur Straße zu ziehenden Teile der Grundstücke Martinistraße Nr. 5, 6 und 7. Mehrfach angeknüpfte Verhandlungen mit den Eigentümern dieser Grundstücke lassen es als ausgeschlossen erscheinen, in absehbarer Zeit mit ihnen zu einem freihändigen Übereinkommen zu gelangen, zumal die zehnjährige Frist, innerhalb derer Gebäudeentschädigungen bezahlt werden, bereits abgelaufen ist. Soll die Regulierung der Straße demnach durchgeführt werden, was nach Ansicht der Deputation nicht länger zu verschieben ist, so bleibt nichts anderes übrig, als die Abtretung der zur Straße zu ziehenden Teile der Grundstücke Martinistraße Nr. 5, 6 und 7 gemäß § 26 der Bauordnung Ziffer 1 zu beschließen.

Indem die Deputation noch hervorhebt, daß auch die Polizeidirektion sich im Verkehrsinteresse dringend für alsbaldige Verbreiterung der Martinistraße ausgesprochen hat, beantragt sie die Abtretung der außerhalb der neuen Straßenlinie liegenden, in dem beigelegten Plane grün schraffierten Teile der Grundstücke Martinistraße Nr. 5, 6 und 7 zu beschließen und die entstehenden Kosten auf das Budget der Außerordentlichen Verwendungen, Fonds Regulierung der Baulinien, zu bewilligen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) Wessels.

(gez.) H. G. Schütte.

Verzeichnis der Eigentümer der Grundstücke.

Unteranlage.

Lfd. Nr.	Straße	Haus Nr.	Kataster Nr.	Namen der Eigentümer	Bemerkungen
1	Martinistraße	5	IV. 236	Die hiesige Aktiengesellschaft „C. H. Haake, Brauerei Akt.-Ges.“	
2	"	6	IV. 237	Dieselbe.	
3	"	7	IV. 238	Johann Hermann Stöver.	

Aufgestellt Bremen, den 13. November 1907.

Das Katasteramt.

(gez.) Dr. Koppel.

9. Abänderung des Gesetzes vom 29. Dezember 1901, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege.

Nach § 43 des Gesetzes vom 29. Dezember 1901, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, erfolgt die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte ausschließlich als gerichtliche nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung. Diese Bestimmung hat sich hinsichtlich der Zwangsvollstreckung in Geldforderungen als unzumutbar erwiesen. Denn dadurch, daß die Verwaltungsbehörden die Pfändung von Geldforderungen nicht, wie die Pfändung von Sachen, selbständig vornehmen können, sondern dabei an die Mitwirkung der Gerichte gebunden sind, werden viel Arbeit und Kosten (Gerichtskosten, Zustellungskosten) verursacht, die gespart werden könnten. Die Umständlichkeit des Verfahrens wirkt so hinderlich, daß die Verwaltungsbehörden in eigenen Angelegenheiten von der Zwangsvollstreckung in Geldforderungen nur selten Gebrauch machen. Dagegen kommen sie auf Ersuchen auswärtiger Behörden, dem sie sich nach dem Reichsgesetz über den Beistand bei Einziehung von Abgaben usw. vom 9. Juni 1895 nicht entziehen können, mit jedem Jahre häufiger in die Lage, die gerichtliche Pfändung von Forderungen beantragen zu müssen. Die bremischen Verwaltungsbehörden sind also gezwungen, im Interesse auswärtiger Behörden eine Mithewaltung auf sich zu nehmen, der sie sich zur Beilegung der eigenen Forderungen kaum unterziehen können.

Die Stellung der Anträge bei Gericht und die Überwachung der Zustellungen verursacht den Verwaltungsbehörden einen Arbeitsaufwand, der mindestens ebenso groß ist, als wenn sie die Forderungspfändung selbst vornehmen müßten. Eine noch größere Arbeit wird dadurch den Gerichten aufgebürdet. Es gehört dahin nicht allein die zur Vornahme der Pfändung erforderliche Tätigkeit des Gerichts und der Kanzleien, sondern auch die nachfolgende Arbeit, die mit der sehr umständlichen und zeitraubenden Einziehung der Gerichtskosten verbunden ist. Es würde eine arge Belästigung und eine Überlastung der Gerichte herbeigeführt werden, wenn die Verwaltungsbehörden in allen geeigneten Fällen die gerichtliche Zwangsvollstreckung in Geldforderungen beantragen wollten. Andererseits können die Verwaltungsbehörden ohne Schädigung der Staatsfinanzen auf die Dauer die Zwangsvollstreckung in Forderungen nicht entbehren, weil die Mobiliarpfändung bei der großen Zahl der pfändungsfreien Sachen nur in verhältnismäßig seltenen Fällen zum Ziele führt.

Es ist deshalb ein Gebot dringender Notwendigkeit, die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege auf die Pfändung von Geldforderungen auszudehnen. Die Bedenken, welche die bremische Gesetzgebung im Jahre 1880 bestimmt haben, die Forderungspfändung von dem Verwaltungszwangsverfahren auszuschließen, müssen

den entstandenen Nachteilen gegenüber zurücktreten und sind auch nicht so erheblich, wie damals angenommen wurde (vergl. Verhdlg. 1880 S. 11). Schwierige Rechtsfragen werden bei der Zwangsvollstreckung in Geldforderungen nicht häufig in Betracht kommen. In der Regel liegen die Verhältnisse vielmehr ebenso einfach, wie bei der Mobiliarpfändung, und Ausnahmefälle können ebenso gut bei dieser wie bei der Forderungspfändung vorkommen. Überdies steht es den Verwaltungsbehörden nach § 23 des Gesetzes frei, in schwierigeren Fällen die Hilfe der Gerichte anzurufen. Die meisten deutschen Bundesstaaten haben deshalb die Bedenken der bremischen Gesetzgebung nicht geteilt. Insbesondere ist in Preußen das Zwangsverfahren schon längst auf die Pfändung von Forderungen ausgedehnt, und zuverlässige Erkundigungen haben ergeben, daß dabei besondere Mißstände nicht hervorgetreten sind.

Dagegen besteht nach wie vor kein Bedürfnis, andere Vermögensrechte als Geldforderungen der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege zu unterwerfen. Der anliegende Gesetzentwurf läßt es daher in dieser Beziehung beim alten (§ 43 k).

Im übrigen schließt sich der Gesetzentwurf hinsichtlich der Pfändung von Forderungen der preussischen Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren, im wesentlichen an. Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist, abweichend von der preussischen Verordnung, die Pfändung und die Überweisung der Forderung zu einer Verfügung vereinigt, wie dies auf Antrag auch bei der gerichtlichen Zwangsvollstreckung in Forderungen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu geschehen hat.

Bei dieser Gelegenheit ist auch der § 3 des Gesetzes zu ändern. Der Stadtbremischen Armenpflege stehen jetzt die nötigen Organe zur selbständigen Durchführung der Zwangsvollstreckung zur Verfügung. Es liegt deshalb kein Grund mehr vor, die Zwangsvollstreckung für diese Behörde der Polizeidirektion zu übertragen.

Der Senat ersucht hiernach die Bürgerschaft, dem anliegenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung zu erteilen.

Anlage. Gesetz, betreffend die Abänderung des § 43 des Gesetzes vom 29. Dezember 1901, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege.

Vom 1908.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz vom 29. Dezember 1901, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege (Gesetzbl. S. 327), wird dahin geändert:

Art. 1.

Der erste Satz des § 3 erhält folgende Fassung:

Die zuständigen Vollstreckungsbehörden sind für die Standesämter in der Stadt Bremen die Polizeidirektion, für die Standesämter und die Armenverbände im Landgebiete der Landherr, für die Unterrichtsanstalten in der Stadt Bremen das Generalsteueramt, im Landgebiete der Landherr, für die Taubstummenanstalt das Generalsteueramt, für die Pfarr- und Küsterpflichten im Landgebiete der Landherr.

Art. 2.

Der § 43 wird aufgehoben. An seine Stelle treten die folgenden Vorschriften:

§ 43.

Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde durch schriftliche Verfügung dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen, und an den Schuldner das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung zu enthalten. Zugleich ist die Forderung demjenigen, für dessen Rechnung die Pfändung erfolgt, zur Einziehung zu überweisen.

Mit der Zustellung der Verfügung an den Drittschuldner ist die Pfändung und Überweisung als bewirkt anzusehen. Von dieser Zustellung ist der Schuldner in Kenntnis zu setzen.

§ 43 a.

Die Überweisung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von denen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist.

Die Überweisungsverfügung gilt, auch wenn sie zu Unrecht erlassen ist, zu Gunsten des Drittschuldners dem Schuldner gegenüber so lange als rechtsbeständig, bis sie aufgehoben wird und die Aufhebung zur Kenntnis des Drittschuldners gelangt.

§ 43 b.

Der Schuldner ist verpflichtet, die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben.

Wird die Herausgabe der Urkunden von dem Schuldner verweigert, so hat der Vollstreckungsbeamte sie ihm wegzunehmen*) und der Vollstreckungsbehörde zu übergeben. Auf die Verpflichtung des Schuldners, hinsichtlich der bei ihm nicht vorgefundenen Urkunden den Offenbarungseid vor dem nach § 29 Absatz 2 zuständigen Gerichte zu leisten, finden die Vorschriften des § 883 Absatz 2 und 3 der Zivilprozessordnung Anwendung.

Befinden sich die herauszugebenden Urkunden im Gewahrsam eines dritten, so hat die Vollstreckungsbehörde demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, auf dessen Antrag den Anspruch des Schuldners auf Herausgabe der Urkunden zu überweisen. Auf diese Überweisung finden die Vorschriften der §§ 43 und 43 a entsprechende Anwendung.

§ 43 c.

Zur Pfändung einer Geldforderung, für welche eine Hypothek besteht, ist außer dem Pfändungsbeschluss die Aushändigung des Hypothekenbriefes an die Vollstreckungsbehörde erforderlich. Die Vorschriften des § 830 der Zivilprozessordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 43 d.

Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte diese Papiere in Besitz nimmt.

§ 43 e.

Auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde hat der Drittschuldner ihr binnen zwei Wochen, von der Zustellung der in § 43 gedachten Verfügung an gerechnet, zu erklären:

- 1) ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
- 2) ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
- 3) ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärung kann in die vorgedachte (§ 43) Verfügung aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet der Vollstreckungsbehörde für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

Die Bestimmungen der §§ 841 bis 843 der Zivilprozessordnung finden Anwendung.

*) Zivilprozessordnung § 36 letzter Satz, § 883.

§ 43 f.

Schon vor der Pfändung kann die für die Einziehung zuständige Behörde durch einen Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten.

Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung des Arrestes (§ 930 der Zivilprozessordnung), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt ist.

§ 43 g.

Ansprüche, die nach den Vorschriften der §§ 850, 851 und 852 der Zivilprozessordnung der Pfändung nicht unterworfen sind, können auch im Verwaltungswege nicht gepfändet werden.

Bei der Einziehung von öffentlichen Abgaben und Disziplinarstrafen findet § 850 Nr. 8 der Zivilprozessordnung keine Anwendung.

§ 43 h.

Ist eine Geldforderung auf Anordnung mehrerer Vollstreckungsbehörden oder auf Anordnung einer Vollstreckungsbehörde und eines Gerichts gepfändet, so finden die Vorschriften der §§ 853 und 856 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

In Ermangelung eines nach § 853 zuständigen Amtsgerichts findet die Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle desjenigen Amtsgerichts statt, in dessen Bezirke die Vollstreckungsbehörde, deren Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zuerst zugestellt wurde, ihren Sitz hat.

§ 43 i.

Für die Pfändung und Überweisung von Geldforderungen kommen die Nr. 2 und 7 des für die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege maßgebenden Gebührens (Anlage des Gesetzes vom 29. Dezember 1901) zur Anwendung.

§ 43 k.

Die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte als Geldforderungen erfolgt ausschließlich als gerichtliche nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Beschlissen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

10. Ausgangsrecht für das Grundstück Gutfilterstraße Nr. 27 nach der Kaiserstraße.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

Bis auf das Grundstück Nr. 27, Adlerapotheke, Ecke der Kaiserstraße, ist die Regulierung der Gutfilterstraße vollendet.

Es wird kaum weiterer Ausführung bedürfen, daß auch hier das Zurücktreten des Hauses in die neue Straßenlinie bei dem dort sich entwickelnden lebhaften Verkehr sehr wünschenswert ist. Zu diesem Zweck ist mit dem Besitzer des Grund-

stücks, dem Apotheker Dr. phil. Damköhler, der anliegende Regulierungsvertrag abgeschlossen, wonach das Haus bis spätestens zum 1. Oktober 1909 in die neue Straßenlinie zurückgelegt werden muß. Dieser Vertrag ist jedoch unter der Voraussetzung abgeschlossen, daß Senat und Bürgerschaft genehmigen, daß Herr Dr. phil. Damköhler für sein Grundstück Gutfilterstraße Nr. 27 das Ausgangsrecht nach der Kaiserstraße gegen Zahlung von 200 M für das laufende Meter Anschußlänge erhält.

Die Kosten für Erwerb des Ausgangsrechtes an der Kaiserstraße sind seinerzeit auf 900 M für das laufende Meter Anschußlänge festgesetzt. Senat und Bürgerschaft haben aber bereits wiederholt anerkannt, daß die gesetzlichen Bestimmungen über den Erwerb des Ausgangsrechtes bei der Kaiserstraße nicht durchführbar sind, da ein Beitrag in dieser Höhe den geschäftlichen Vorteilen, die für die Grundstücke an der Kaiserstraße durch den Erwerb des Ausgangsrechtes entstehen, nicht entspricht. Die Beitragskosten sind daher auch bereits wiederholt von Senat und Bürgerschaft ermäßigt. So ist zuletzt für das Grundstück der Sparkasse Ecke Am Brill und Kaiserstraße der Beitrag für das Ausgangsrecht nach der Kaiserstraße auf 200 M für jedes Meter Anschußlänge und bei dem Grundstück Mollenstraße Nr. 35 (Dornliste) zu annähernd gleichem Preise festgesetzt (Verhdlg. 1903 S. 141, 151 und 158). Die früher für die Ermäßigung des Beitrages angeführten Gründe sind auch in diesem Falle als maßgebend anzusehen, um so mehr, als durch die Ermäßigung des Beitrages auch die wünschenswerte Regulierung des Grundstücks Gutfilterstraße Nr. 27 zustande kommt.

Das Grundstück Gutfilterstraße Nr. 27 hat nach der Regulierung an der Kaiserstraße eine Anschußlänge von rund 30 m. Der Beitrag würde daher von 27 000 M auf 6000 M zu ermäßigen sein.

Die Deputation beantragt, aus den angegebenen Gründen den Straßenkostenbeitrag für das Grundstück Gutfilterstraße Nr. 27 nach der Kaiserstraße auf 200 M für das laufende Meter festzusetzen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.
(gez.) **Weßels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Vertrag.

Unteranlage.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und dem Apotheker Dr. phil. Hermann Damköhler, wohnhaft Gutfilterstraße Nr. 27 hier selbst, ist folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Dr. phil. H. Damköhler tritt bis spätestens zum 1. Oktober 1909 mit seinem Grundstück Gutfilterstraße Nr. 27, Ecke Kaiserstraße, in die für die Gutfilterstraße festgesetzte neue Straßenlinie zurück und tritt den dadurch frei werdenden, in dem beigehefteten Lageplane vom 19. Mai 1908 gezeichnet „Bahnjon“ mit a b c d e f bezeichneten, rot angelegten Teil des Grundstücks frei von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. Der Flächeninhalt des abzutretenden Grundstücksteiles wird vom Katasteramte festgestellt. Der Bremische Staat zahlt an Herrn Dr. phil. H. Damköhler nach vollständiger Freilegung, Lieferung und gechehener Anfassung des abzutretenden Grundstücksteiles für die auf der zur Straße fallenden Grundfläche befindlichen Gebäudeteile die gesetzlich festgelegte Entschädigung von 3283,98 M, in Buchstaben: Dreitausendzweihundertdreiundachtzig Mark und 98 Pfennig, sowie für jedes Quadratmeter abzutretender Grundfläche 600 M, in Buchstaben: Sechshundert Mark. Sämtliche Kosten der Eigentumsübertragung und die Staatsabgabe trägt der Bremische Staat, dagegen wird die 1 % betragende Maklergebühr von beiden Parteien gemeinschaftlich, von jeder Seite zur Hälfte, getragen.

§ 2.

Dieser Vertrag ist unter der Voraussetzung abgeschlossen, daß Senat und Bürgerschaft genehmigen, daß Herr Dr. phil. H. Damköhler für sein Grundstück Hutfilterstraße Nr. 27 das Ausgangsrecht nach der Kaiserstraße gegen Zahlung von 200 M, in Buchstaben: Zweihundert Mark, für das laufende Meter Anschußlänge erhält. Sollte die Genehmigung nicht erfolgen, so ist Dr. Damköhler berechtigt, binnen einer Frist von drei Tagen nach zuvoriger schriftlicher Aufforderung von diesem Vertrage zurückzutreten.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Kanzlisten Heinrich Stadtkander einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 22. Mai 1908.

Die Deputation für Regulierung
der Baulinien.

(gez.) Dr. H. Damköhler.

(gez.) Wessels. (gez.) H. G. Schütte.

11. Beitrag des Staats zu den Kosten der Benquestraße.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke hat den beifolgenden Bericht übergeben. Der Senat stimmt dem Antrage der berichtenden Deputation mit dem Bemerken zu, daß nach Lage der Sache von einer Befragung der Finanzdeputation abgesehen ist. Er ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Die auf Grund des Verkoppelungsrecesses vom 15. Februar 1890 in 15 m Breite als Koppelweg ausgelegte Benquestraße ist in der Strecke von der Wachmannstraße auf etwa 210 m Länge im Mai 1903 in 10 m Breite von Jacob Hinrich Bernhard Garbade angelegt. Die Beitragsleistung der Anlieger hat auf Grund des Gesetzes vom 5. April 1894, betreffend die Bauten an Koppelwegen, zu erfolgen; die Anlieger haben darnach 50 M für das Meter Anschußlänge zu zahlen und zwar für bebaute Grundstücke nach drei, für unbebaute Grundstücke nach fünf Jahren. Die Witwe von Jacob Hinrich Bernhard Garbade hat die Zahlung des vom Bremischen Staat zu leistenden jetzt fälligen Beitrages verlangt. An der betreffenden Straßenstrecke ist der Staat Anlieger mit dem unbebauten im Kataster mit Nr. 48 bezeichneten Grundstück. Seitens des Katasteramts ist die Anschußlänge des Grundstücks auf 141,20 m festgestellt, so daß ein Beitrag von 7060 M zu zahlen ist. Der unterzeichneten Deputation stehen Mittel für den genannten Zweck nicht zur Verfügung, es ist daher eine Nachbewilligung erforderlich, die damit in Höhe von 7060 M auf das Spezialbudget Nr. 73 bei Senat und Bürgerschaft beantragt wird.

Bremen, den 18. Juni 1908.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen
Grundstücke.

(gez.) Buß. (gez.) J. P. Schrage.